

Hauptsatzung aktuell (Stand Oktober 2014)	Geänderte Hauptsatzung
<p>§ 1 Organe</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.</p>	<p>§ 1 Organe</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.</p>
<p>§ 2 Wahlgebiet</p> <p>Die gesamte Stadt bildet ein einheitliches Wahlgebiet.</p>	<p>§ 2 Wahlgebiet</p> <p>Die gesamte Stadt bildet ein einheitliches Wahlgebiet.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und der Anzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten), die nach § 25 der GemO für die jeweilige Einwohnerzahl der Stadt Ludwigsburg festgelegt ist.</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und der Anzahl von ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte), die nach § 25 der GemO für die jeweilige Einwohnerzahl der Stadt Ludwigsburg festgelegt ist.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat die Erledigung bestimmter Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen hat.</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung eines Bürgerentscheides und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 21 Abs. 1 Satz 3 GemO). Als wichtige Gemeindeangelegenheit gilt auch die Neugestaltung der Innenstadtachse Wilhelmstraße/Arsenalstraße/Schillerplatz.</p>	<p>§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderats</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat die Erledigung bestimmter Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin übertragen hat.</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung eines Bürgerentscheides und die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 21 Abs. 4 GemO).</p>
	§ 4b

	<p>Jugendgemeinderat</p> <p>Es wird ein Jugendgemeinderat gebildet. Das Nähere über die Wahl, die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Jugendgemeinderates beschließt der Gemeinderat.</p>
<p>§ 5 Ältestenrat</p> <p>Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.</p>	<p>§ 5 Ältestenrat</p> <p>Zur Beratung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender/Vorsitzende des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.</p>
<p>§ 6 Arten der beschließenden Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung • Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales • Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt • Umlegungsausschuss • Sanierungsausschuss • Für die Eigenbetriebe sind beschließende Ausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzungen eingerichtet. 	<p>§ 6 Arten der beschließenden Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung • Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales • Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt • Umlegungsausschuss • Für die Eigenbetriebe sind beschließende Ausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzungen eingerichtet.
<p>§ 7 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden sowie aus folgenden Mitgliederzahlen: <p>Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV) = 14 Mitglieder Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales (BSS) = 15 Mitglieder Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt (BTU) = 15</p> 	<p>§ 7 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem/der Vorsitzenden sowie aus folgenden Mitgliederzahlen: <p>Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV) = 14 Mitglieder Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales (BSS) = 15 Mitglieder Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt (BTU) = 15 Mitglieder</p> <p>In die beschließenden Ausschüsse können vom Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und</p>

<p>Mitglieder</p> <p>In die beschließenden Ausschüsse können vom Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als ständige Mitglieder berufen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann im Einzelfall einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. • Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden als beratende Sachverständige die Leiter des Stadtmessungsamts, zu den Sitzungen des Sanierungsausschusses die Leiter des Liegenschaftsamts und des Stadtplanungsamts, im Vertretungsfalle, deren Stellvertreter bezogen. 	<p>Einwohner widerruflich als ständige Mitglieder berufen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender/Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; er/sie kann im Einzelfall einen/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einen Beigeordneten/eine Beigeordnete oder, wenn alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen. • Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden als beratende Sachverständige die zuständigen Sachverständigen der Verwaltung beigezogen.
<p>§ 8 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>Zuständigkeitsüberweisungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs selbständig an Stelle des Gemeinderats über die ihnen in § 9 übertragenen Angelegenheiten. • Die beschließenden Ausschüsse beraten diejenigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. 	<p>§ 8 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>Zuständigkeitsüberweisungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs selbständig an Stelle des Gemeinderats über die ihnen in § 9 übertragenen Angelegenheiten. • Die beschließenden Ausschüsse beraten diejenigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. • Anträge, die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den

<ul style="list-style-type: none"> • Anträge, die nicht vorberaten sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen. • Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. • Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. • Ist zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen. • Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss. • Widersprechen sich die Beschlüsse beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen. • Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. 	<p style="text-align: center;">zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. • Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. • Ist zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen. • Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung. • Widersprechen sich die Beschlüsse beschließender Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen. • Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. • Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.
--	--

<ul style="list-style-type: none"> Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. 	
<p>§ 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zur dauernden Erledigung übertragen: <ul style="list-style-type: none"> im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Ernennung, Anstellung und Entlassung von stellvertretenden Fachbereichsleitungen sowie von Beamtinnen und Beamten ab Bes.Gr. A 13 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen, ausgenommen sind die Leitungen der Fachbereiche alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- EURO, bei Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u.ä. den Betrag von 50.000,-- EURO, übersteigen bis zum Höchstbetrag von 750.000,-- EURO (die Ausübung von Verkaufsrechten sowie von Rechten der Stadt als Auftraggeberin von Reichsheimstätten jedoch in unbegrenzter Höhe), soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind. 	<p>§ 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zur dauernden Erledigung übertragen: <ul style="list-style-type: none"> die Beratung der Masterpläne und Indikatoren des Stadtentwicklungskonzeptes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin die Ernennung, Anstellung und Entlassung von stellvertretenden Fachbereichsleitungen sowie von Beamtinnen und Beamten ab Bes.Gr. A 13 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen, ausgenommen sind die Leitungen der Fachbereiche alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.500.000,-- EURO soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind, Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä., die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- EURO, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- EURO übersteigen bis zum Höchstbetrag von 1.000.000,-- EURO die Zustimmung gemäß § 84 Abs. 1 GemO zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts von mehr als 100.000,-- EURO, die Zustimmung gem. § 84 Abs. 2 GemO zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen von mehr als 250.000,-- EURO bis 1.000.000,-- EURO,

<ul style="list-style-type: none"> • die Zustimmung gem. § 84 (1) GemO zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts von mehr als 50.000,-- EURO bis 150.000,-- EURO, • die Zustimmung gem. § 84 (2) GemO zu überplanmäßigen Ausgaben bei Fortsetzungsinvestitionen von mehr als 150.000,-- EURO bis 1 Mio. EURO, • die Zustimmung gemäß § 86 Abs. 5 GemO zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts von mehr als 150.000,-- EURO bis zu 1,25 Mio. EURO im Einzelfall, im Falle von nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen von mehr als 50.000,-- EURO bis zu 750.000,-- EURO im Einzelfall, • die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung von mehr als 250.000,-- EURO bis 2,5 Mio. EURO im Einzelfall, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 50.000,-- EURO bis 250.000,-- EURO im Einzelfall, die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus nach den gesetzlichen Bestimmungen jedoch in unbegrenzter Höhe, • die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten von mehr als 150.000,-- EURO im Einzelfall, • der Verzicht auf Ansprüche der Stadt im Wert von mehr 	<ul style="list-style-type: none"> • die Zustimmung gemäß § 86 Abs. 5 GemO zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts von mehr als 250.000,-- EURO bis zu 1.250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen von mehr als 100.000,-- EURO bis zu 750.000,-- EURO im Einzelfall, • die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften von mehr als 500.000,-- EURO bis 1.000.000,-- EURO im Einzelfall, • die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten von mehr als 150.000,-- EURO im Einzelfall, • der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städtischen Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als 200.000,-- EURO im Einzelfall, • die Ausübung oder der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von mehr als 100.000,-- EURO • der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis der Stadt mehr als 100.000,-- EURO bis zu 300.000,-- EURO beträgt, • der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet- und Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet-, Pacht- oder Erbbauszins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- EURO jährlich
---	--

als 25.000,-- EURO ~~bis zu 100.000,-- EURO~~ im Einzelfall ~~(der Verzicht auf Vorkaufsrechte und der Rechte der Stadt als Ausgeberin von Reichsheimstätten jedoch in unbegrenzter Höhe)~~, die Niederschlagung von städtischen Ansprüchen ~~ohne zeitliche Begrenzung~~ im Wert von mehr als 25.000,-- EURO ~~bis zu 100.000 EURO~~ und mit ~~zeitlicher Begrenzung im Wert von mehr als 50.000,-- EURO im Einzelfall,~~

- die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung im Einzelfall mehr als 100.000,-- Euro beträgt und bis zu 6 Monaten bzw. wenn sie 50.000,-- EURO übersteigt und länger als 6 Monate gestundet werden soll,
- ~~die Führung von Rechtsstreitigkeiten und~~ der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall ~~der Streitwert mehr als 25.000,-- EURO bis zu 75.000,-- EURO oder bei Vergleichen~~ das Zugeständnis der Stadt mehr als 15.000,-- EURO bis zu 50.000,-- EURO beträgt,
- der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet- oder Pachtzins bzw. Erbbauzins 15.000,-- EURO jährlich übersteigt, sowie die Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung des Miet- und Pachtzinses 10.000,-- EURO jährlich im Einzelfall übersteigt.

übersteigt, sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- und Erbbauzinses bzw. der **Leasingrate** oder der **Versicherungsprämie** 10.000,-- EURO jährlich im Einzelfall übersteigt.

- die Annahme und Verwendung von Spenden, **Schenkungen** und **ähnlichen** Zuwendungen an die Stadt **von bis zu 50.000,-- EURO** im Einzelfall
- die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen über 5.000,-- EURO bis zu 150.000,-- EURO im Einzelfall,
- Anträge und Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde nach der Straßenverkehrsordnung,
- sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht für die Stadt von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, was insbesondere auch bei Maßnahmen der Fall ist, die über das laufende Jahr hinaus die Hauswirtschaft in erheblichem Maße beeinflussen.
- Der Geschäftsbereich bei einzelnen Ausschüssen ergibt sich aus den §§ 10 – 13.

<ul style="list-style-type: none">• der Abschluss und die Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien von mehr als 25.000,-- EURO im Einzelfall sowie die Änderung von Versicherungsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung der Versicherungsprämie im Einzelfall 10.000,-- EURO übersteigt.• die Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt von mehr als 50.000,-- EURO im Einzelfall oder wenn dadurch erhebliche rechtliche Verpflichtungen für die Stadt entstehen;• die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen über 5.000,-- EURO bis zu 150.000,-- EURO im Einzelfall,• Anträge und Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch und der Straßenverkehrsordnung,• sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht für die Stadt von erheblicher politischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, was insbesondere auch bei Maßnahmen der Fall ist, die über das laufende Jahr hinaus die Hauswirtschaft in erheblichem Maße beeinflussen.• Der Geschäftsbereich bei einzelnen Ausschüssen ergibt sich aus den §§ 10 – 14.	

<p>§ 9 a Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse/Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg ist der gesetzliche Vertreter in der Gesellschaftsversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in Privatrechtsform. Der Verwaltungsausschuss ist bei gesellschaftsvertraglichen Entscheidungsbefugnissen bei Unternehmen zur Beratung und Entscheidung in folgenden Punkten, Weisungen an diesen Vertreter zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Gesellschaftsvertrags; • Feststellung des Jahresabschlusses und entsprechende Entlastungen • Ernennung und Abberufung von Liquidatoren; • Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens; • Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen/Einwohner nachhaltig berühren; • Bestellung des Abschlussprüfers <p>Dies gilt nicht bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit weniger als 50 % beteiligt ist.</p>	<p>§ 9 a Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse/Weisungen an städtische Vertreterinnen/Vertreter in Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigsburg ist der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin in der Gesellschaftsversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in Privatrechtsform. Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung ist bei gesellschaftsvertraglichen Entscheidungsbefugnissen bei Unternehmen zur Beratung und Entscheidung in folgenden Punkten, Weisungen an diesen Vertreter/diese Vertreterin zu erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Gesellschaftsvertrags; • Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und entsprechende Entlastungen • Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen; • Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens; • Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren; • Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin • Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Aufsichtsrats, die die Gesellschaftsversammlung an sich zieht. <p>Dies gilt nicht bei Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit weniger als 25 % oder mittelbar mit weniger als 50 % beteiligt ist.</p>
<p>§ 9 b Eigenbetriebe</p>	<p>§ 9 b Eigenbetriebe</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Die Bäder der Stadt Ludwigsburg, die Kunsteisbahn der Stadt Ludwigsburg und die Stadtentwässerung Ludwigsburg werden als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz (EigBG)) geführt. Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Gestaltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Oberbürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse. • Der WKV ist zugleich Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe Bäder und Kunsteisbahn der Stadt Ludwigsburg. Der BTU ist zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg. 	<p>Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen der Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz (EigBG)) für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Gestaltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.</p>
<p>§ 10 Geschäftsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten der zentralen Verwaltung (Gemeindeverfassung, Verwaltungsorganisation, Elektronische Datenverarbeitung, Beschaffungswesen) • Vorberatung der Änderung der Gemeindegrenzen • Personalangelegenheiten 	<p>§ 10 Geschäftsbereich des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung (WKV)</p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Personalangelegenheiten des dem WKV zugeordneten Dezernats, seiner Fachbereiche, des Referats Nachhaltige Stadtentwicklung und der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Gremien</i> • Angelegenheiten der zentralen Verwaltung (Gemeindeverfassung, Verwaltungsorganisation, Elektronische Datenverarbeitung, Beschaffungswesen, Grundsätze der Personalwirtschaft) • Vorberatung der Änderung der Gemeindegrenzen • Statistik

<ul style="list-style-type: none"> • Statistik und Wahlen • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • Archivwesen • städt. Prüfungswesen • Haushalts- und Finanzwesen, Steuer- und Abgabeangelegenheiten • Liegenschaftsangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundvermögen, Enteignung, Wald- und Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei) • Rechtsangelegenheiten, Versicherungswesen • Angelegenheiten (insbesondere: Verwaltung und Betrieb) der öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet) (u.a. städt. Bäder, Märkte) • Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt (Eigenbetriebe, wirtschaftliche Unternehmen, Konzessions- und Energieverträge) • Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung • Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs, Stadtwerbung • Kulturelle Angelegenheiten sowie Verwaltung und Betrieb von kulturellen Einrichtungen • Angelegenheiten der Jugendkunstschule und der Jugendmusikschule • Städtepartnerschaften und 	<ul style="list-style-type: none"> • Presse- und Öffentlichkeitsarbeit • Archivwesen • städt. Prüfungswesen • Haushalts- und Finanzwesen, Steuer- und Abgabeangelegenheiten • Liegenschaftsangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Grundvermögen, Ausübung oder Verzicht auf Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung, Wald- und Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei) • <i>Rechtsangelegenheiten, Versicherungswesen für das dem WKV zugeordnete Dezernat, seiner Fachbereiche, das Referat Nachhaltige Stadtentwicklung und die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Gremien</i> • Angelegenheiten (insbesondere: Verwaltung und Betrieb) der öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet) • Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt (Eigenbetriebe, wirtschaftliche Unternehmen, Konzessions- und Energieverträge nach § 107 GemO) • Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung • Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs, Stadtwerbung • Kulturelle Angelegenheiten sowie Verwaltung und Betrieb von kulturellen Einrichtungen • Angelegenheiten der Jugendkunstschule und der Jugendmusikschule • Städtepartnerschaften und Patenschaften • Angelegenheiten im Rahmen transnationaler und nationaler (Förder-) Projekte bzw. Netzwerke
--	---

<p>Patenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Zweckverbands Pattonville/Sonnenberg • Der WKV ist zugleich Betriebsausschuss für Eigenbetriebe (die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebssatzung des jeweiligen Eigenbetriebs), es sei denn, es erfolgt eine Einzelregelung in dieser Hauptsatzung. 	
<p>§ 11 Geschäftsbereich des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten und Einrichtungen (insbesondere Verwaltung und Betrieb) des Schul- und Bildungswesens sowie der Weiterbildung • Verwaltung und Vertrieb von Sport- und Freizeitangelegenheiten, einschließlich Sporteinrichtungen • Soziale Angelegenheiten und Einrichtungen • Angelegenheiten und Einrichtungen der Jugendhilfe • Offene Jugendarbeit • Integrationsfragen und Ausländerbetreuung • Allgemeine Frauen- und Familienfragen, einschließlich Förderungsmaßnahmen 	<p>§ 11 Geschäftsbereich des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales (BSS)</p> <p>Der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Personalangelegenheiten des dem BSS zugeordneten Dezernats und seiner Fachbereiche</i> • <i>Aufgaben der Bildung und Weiterbildung insbesondere Schulträgerangelegenheiten</i> • <i>Kommunale Sportaufgaben, Sportentwicklungsplanung und Verwaltung von Sporteinrichtungen sowie kommunale Gesundheitsförderung</i> • <i>Soziale Aufgaben, Sozialplanung und Einrichtungen</i> • <i>Kommunale Kinder- und Jugendhilfe</i> • <i>Jugend- und Jugendsozialarbeit, inklusive Schulsozialarbeit</i> • <i>Aufgaben der Integration und Migration</i> • <i>Gleichstellungsaufgaben, soweit nicht der WKV zuständig ist, vgl. § 10 Abs. 2</i> • <i>Familienförderung</i> • <i>Seniorenarbeit</i> • <i>Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements</i>

<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten und Einrichtungen der Senioren • Bürgerschaftliche Kooperationen • Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Fragen des Ausländer- und Asylrechts, des Straßenverkehrsrechts, des Natur- und Landschaftsschutzes, des allgemeinen Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrechts) und Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten • Angelegenheiten des Feuerschutzes und des Zivil- und Katastrophenschutzes • Angelegenheiten der Wohnungsförderung 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuerwehrangelegenheiten sowie Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes</i> • <i>Wohngeld, soziale Wohnraumförderung und Mietspiegel</i> • <i>Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Straßenverkehrsrechtes</i> • <i>Angelegenheiten des Bürgerbüros, der Geschäftsstellen und des Standesamtes</i> • <i>Rechtsangelegenheiten, Versicherungswesen für das dem BSS zugeordnete Dezernat und seiner Fachbereiche</i> • <i>Wahlen</i> • <i>Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen</i>
<p>§ 12 Geschäftsbereich des Ausschusses für Bauen, Technik und Umwelt</p> <p>Der Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Umweltschutzes (übergreifend für alle Geschäftsbereiche der übrigen Ausschüsse) sowie des Immissions- und Emissionsschutzes, der Altlasten und des Abfallwesens. • Angelegenheiten des Baurechts und des Denkmalschutzes • Angelegenheiten der Stadtplanung (Vorberatung der Bauleitplanung 	<p>§ 12 Geschäftsbereich des Ausschusses für Bauen, Technik und Umwelt (BTU)</p> <p>Der Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt ist für folgende Geschäftsbereiche zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Personalangelegenheiten des dem BTU zugeordneten Dezernats und seiner Fachbereiche</i> • Angelegenheiten des Umweltschutzes (übergreifend für alle Geschäftsbereiche der übrigen Ausschüsse) sowie des Immissions- und Emissionsschutzes, der Altlasten und des Abfallwesens. • <i>Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzrechts</i> • Angelegenheiten des Baurechts und des Denkmalschutzes • Angelegenheiten der Stadtplanung (Vorberatung der Bauleitplanung einschließlich der Satzungen über Veränderungssperren und öffentlich-rechtliche Vorkaufsrechte; Verkehrsplanung einschließlich der

<p>einschließlich der Satzungen über Veränderungssperren und Vorkaufsrechte; Verkehrsplanung einschließlich der Vorberatung bei Planfeststellungsverfahren; Stadtgestaltung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermessungs- und Katasterwesen, Angelegenheiten der Bodenordnung (soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig) • Hochbauwesen • Tiefbauwesen (Straßenbau, Verkehrstechnik, Wasserbau, Abwasserbeseitigung), Gleisanlagen (Industriegleise) • Benennung von Gemeindeteilen, Straßen, Plätzen und Brücken • Angelegenheiten der Stadtreinigung • Angelegenheiten des Fuhrparks und der Bauhöfe • Angelegenheiten der Grünflächen, der Landschaftspflege, des Gartenbaus und des Landschafts- und Naturschutzes • Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens • Angelegenheiten der Energieversorgung • Angelegenheiten der technischen Betreuung der städt. Sport-, Spiel-, Bade- 	<p>Vorberatung bei Planfeststellungsverfahren; Stadtgestaltung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermessungswesen, Liegenschaftskataster/-vermessung, Geoinformation und Angelegenheiten der Bodenordnung (soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig) • Hochbau und Gebäudewirtschaft • Tiefbauwesen (Straßenbau, Verkehrstechnik, Wasserbau, Abwasserbeseitigung), Gleisanlagen (Industriegleise) • Benennung von Gemeindeteilen, Straßen, Plätzen und Brücken • Angelegenheiten der Stadtreinigung • Angelegenheiten des Fuhrparks und der Bauhöfe • Angelegenheiten der Grünflächen, der Landschaftspflege, des Gartenbaus und des Landschafts- und Naturschutzes • Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens • Angelegenheiten der Energieversorgung • rechtliche, finanzielle und planerische Abwicklung von Sanierungsverfahren • Angelegenheiten der technischen Betreuung der städt. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, des Feuerlöschwesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes • Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs • Rechtsangelegenheiten, Versicherungswesen für das dem BTU zugeordnete Dezernat und seine Fachbereiche
--	---

<p>und Freizeiteinrichtungen, des Feuerlöschwesens und des Zivil- und Katastrophenschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs Der BTU ist zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung 	
<p>§ 13 ENTFÄLLT</p>	<p>---</p>
<p>§ 14 Geschäftsbereich des Umlegungsausschusses und des Sanierungsausschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung einer Umlegung (Umlegungsanordnung) kommt dem Gemeinderat zu. § 8 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung. Der Sanierungsausschuss ist zuständig für die Abwicklung aller Stadterneuerungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und anderer Förderrichtlinien des Bundes und des Landes. Die Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die rechtliche, finanzielle und planerische Abwicklung dieser Verfahren. Die Aufgaben des Umlegungsausschusses und des Sanierungsausschusses werden vom Bauausschuss wahrgenommen (vgl. auch § 7 Abs. 3) 	<p>§ 13 Geschäftsbereich des Umlegungsausschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Anordnung einer Umlegung (Umlegungsanordnung) kommt dem Gemeinderat zu. § 8 Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung. Die Aufgaben des Umlegungsausschusses werden vom Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt wahrgenommen (vgl. auch § 7 Abs. 3)

<p>§ 15 Unterausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vorberatung der in die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse fallenden Angelegenheiten können beratende Unterausschüsse gebildet werden. • Die Mitglieder des Unterausschusses und deren Stellvertreter werden vom beschließenden Ausschuss aus seiner Mitte bestellt. 	<p>§ 14 Unterausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vorberatung der in die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse fallenden Angelegenheiten können beratende Unterausschüsse gebildet werden. • Die Mitglieder des Unterausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom beschließenden Ausschuss aus seiner Mitte bestellt.
<p>§ 16 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats. Als Leiter der Stadtverwaltung ist er für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab (§§ 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 GemO). • Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der städt. Bediensteten (§ 44 Abs. 4 GemO). • Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO), • die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO), • die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (§ 44 	<p>§ 15 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Gemeinderats. Als Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung ist er/sie für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er/sie regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab (§§ 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 GemO). • Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte, Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der städt. Bediensteten (§ 44 Abs. 4 GemO). • Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 44 Abs. 2 GemO), • die ihm/ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO), • die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 GemO), • die ihm/ihr vom Gemeinderat gemäß § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragenen Aufgaben soweit sie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nach dieser Bestimmung nicht schon kraft Gesetz zukommen), das sind:

<p>Abs. 3 GemO),</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihm vom Gemeinderat gem. § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragenen Aufgaben soweit sie dem Oberbürgermeister nach dieser Bestimmung nicht schon kraft Gesetz zukommen), das sind: • die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung (§ 15 Abs. 1 GemO) bei Zählungen, statistischen Erhebungen, als Selbstschutzberater u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt (§ 16 Abs. 2 GemO), • die Äußerung der Stadt zu Einbürgerungsanträgen (§ 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes); • die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.Gr. A 12 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen, ausgenommen sind die stellvertretenden Fachbereichsleitungen sowie die Fachbereichsleitungen, • entfällt • die Anstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitvertragsangestellten, 	<ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung (§ 15 Abs. 1 GemO) bei Zählungen, statistischen Erhebungen, als Selbstschutzberater u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt (§ 16 Abs. 1 und 2 GemO), • die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.Gr. A 12 LBesG sowie von Beschäftigten der entsprechenden Entgeltgruppen, ausgenommen sind die stellvertretenden Fachbereichsleitungen sowie die Fachbereichsleitungen, • die Anstellung und Entlassung von Aushilfs- und Zeitvertragsangestellten • die Umwandlung von Beschäftigtenstellen in Beamtenstellen bis zum Eingangsamts des höheren Dienstes, wenn die Stelle gleichwertig oder von niedrigerem Wert ist, • alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 200.000,-- EURO nicht übersteigen, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind, • Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u. ä. die bei einzeln veranschlagten Maßnahmen den Betrag von 100.000,-- EURO, bei pauschalen Ansätzen im Haushaltsplan den Betrag von 50.000,-- EURO nicht überschreiten • die Vergabe von Bauaufträgen, sofern die im Baubeschluss des beschließenden Ausschusses/des Gemeinderates festgesetzte Gesamtsumme eingehalten bzw. um nicht mehr als 5 % überschritten wird. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Bauen,
---	--

<ul style="list-style-type: none"> • die Anstellung und Entlassung von Arbeitern, • die Umwandlung von Angestelltenstellen in Beamtenstellen bis zum Eingangsamt des gehobenen Dienstes, wenn die Stelle gleichwertig oder von niedrigerem Wert ist, • alle Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen für die Stadt im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- EURO, bei Vergaben von Planungsaufträgen/Gutachten u.ä. den Betrag von 50.000,-- EURO nicht übersteigen, soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind, • die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts gem. § 84 (1) GemO bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall, • die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bei Fortsetzungsinvestitionen gem. § 84 (2) GemO bis zu 150.000,-- Euro im Einzelfall, 	<p>Technik und Umwelt im Rahmen der INKAS-Berichte mündlich über die Vergaben, die 300.000,-- EURO im Einzelfall übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausübung oder den Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten bei einem Grundstückswert von bis zu 100.000,-- EURO, • die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushalts gemäß § 84 Abs. 1 GemO bis zu 100.000,-- EURO im Einzelfall, • die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen bei Fortsetzungsinvestitionen gemäß § 84 Abs. 2 GemO bis zu 250.000,-- Euro im Einzelfall, • die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts gemäß § 86 Abs. 5 GemO bis zu 250.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von noch nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen bis zu 100.000,-- EURO im Einzelfall, • die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung • die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 500.000,-- EURO im Einzelfall, • die Anlegung von Kassenbeständen und von Beständen des Kapital- und Rücklagevermögens, • die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung, • der Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung von städt. Ansprüchen sowie die Stundung von Forderungen bis zu 200.000,-- EURO im Einzelfall,
---	--

<ul style="list-style-type: none"> • die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts gemäß § 86 Abs. 5 GemO bis zu 150.000,-- EURO im Einzelfall, im Falle von noch nicht im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall, • die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung bis 250.000,-- EURO im Einzelfall, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall, • die Anlegung von Kassenbeständen und von Beständen des Kapital- und Rücklagevermögens, • die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung, • die Annahme, Verwertung und Freigabe von Sicherheiten bis zum Betrag von 150.000,-- EURO im Einzelfall, • der Verzicht auf Ansprüche der Stadt im Wert bis zu 25.000,-- EURO im Einzelfall, die Niederschlagung von städt. Ansprüchen ohne zeitliche Begrenzung im Wert bis zu 25.000,-- EURO und mit zeitlicher Begrenzung im Wert bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall, 	<ul style="list-style-type: none"> • die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung über Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den Betrag von 100.000,-- EURO im Einzelfall übersteigt • der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert beziehungsweise das Zugeständnis der Stadt 100.000,-- EURO nicht übersteigt. • der Abschluss und die Aufhebung von Leasing-, Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträgen sowie Versicherungsverträgen wenn im Einzelfall der Miet-/Pacht- oder Erbbauzins bzw. die Leasingrate 15.000 EURO oder die Jahresprämie 25.000,-- EURO jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung der genannten Verträge, wenn die damit verbundene Änderung des Miet-, Pacht- oder Erbbauzinses bzw. der Leasingrate oder der Versicherungsprämie im Einzelfall 10.000,-- EURO jährlich nicht übersteigt. • die Gewährung von Beiträgen und Zuwendungen bis zu 5.000,-- EURO im Einzelfall, • die Bildung von Erschließungsabschnitten gemäß § 37 Abs. 2 KAG, die Entscheidung über die gemeinsame Aufwandsermittlung für mehrere Erschließungsanlagen (Erschließungseinheit) gemäß § 37 Abs.
---	--

<ul style="list-style-type: none"> • die Stundung von Forderungen bei einer Dauer bis zu 6 Monaten bis zu 100.000,-- EURO und bei einer Dauer von mehr als 6 Monaten bis zu 50.000,-- EURO im Einzelfall, • die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 25.000,-- EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 15.000,-- EURO nicht übersteigt. • der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn im Einzelfall der Miet- und Pachtzins bzw. Erbbauzins 15.000,-- EURO jährlich nicht übersteigt sowie die Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie Erbbaurechtsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung des Miet- oder Pachtzinses bzw. Erbbauzinses 10.000,-- EURO jährlich im Einzelfall nicht übersteigt. • der Abschluss und die Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien bis zu 25.000,-- EURO im Einzelfall sowie die Änderung von Versicherungsverträgen, wenn die damit verbundene Änderung der Versicherungsprämie 	<p style="text-align: center;">3 KAG</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Abschluss städtebaulicher Verträge gemäß § 11 BauGB, der Abschluss von Durchführungsverträgen gemäß § 12 BauGB, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß §§ 54 ff. LVwVfG. • § 8 Abs. 10 gilt entsprechend. • Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann die ihm/ihr vom Gemeinderat übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städt. Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte übertragen. • Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gemäß § 15 Abs. 3 gelten nicht für Eigenbetriebe. Regelungen der Betriebssatzung ersetzen diese Zuständigkeiten. • Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er/sie an Beigeordnete, Fachbereichsleitungen und weitere städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.
--	---

im Einzelfall 10.000,--
EURO jährlich nicht
übersteigt,

- ~~die Annahme und
Verwendung von
Spenden, Vermächtnissen
und sonstigen
Zuwendungen an die
Stadt bis zu 50.000,--
EURO im Einzelfall,
soweit dadurch keine
erheblichen rechtlichen
Verpflichtungen für die
Stadt entstehen;~~
- die Gewährung von
Beiträgen und
Zuwendungen bis zu
5.000,-- EURO im
Einzelfall,
- ~~die Entscheidung über
die Anwendung der
Kostenspaltung gemäß §
127 (3) BauGB in
Verbindung mit der
Erschließungsbeitragsatz
ung der Stadt
Ludwigsburg;~~ die
Bildung von
Erschließungsabschnitten
gemäß § 130 (2) BauGB,
die Entscheidung über
die gemeinsame
Aufwandsermittlung für
mehrere
Erschließungsanlagen
(Erschließungseinheit)
gemäß § 130 (2) BauGB,
~~die Entscheidung über
den Abschluss von
Erschließungsverträgen
gem. § 124 Abs. 1
BauGB~~
- § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.
- Der Oberbürgermeister kann die
ihm vom Gemeinderat

<p>übertragenen Befugnisse auf Beigeordnete, Amtsleiter und weitere städt. Beamte und Angestellte übertragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters gem. § 16 Abs. 3 gelten nicht für Eigenbetriebe. Regelungen der Betriebssatzung ersetzen diese Zuständigkeiten. 	
<p>§ 17 Beigeordnete</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Der erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister. Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. 	<p>§ 16 Beigeordnete</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Der/die erste Beigeordnete ist der/die ständige allgemeine Stellvertreter/Stellvertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin. Der/Die weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister/Bürgermeisterin.
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.1992 einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.</p> <p>Ludwigsburg, den 27.09.2001 gez. Dr. Christof Eichert Oberbürgermeister</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am __.__.____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2002 einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.</p> <p>Ludwigsburg, den __.__.____ gez. Werner Spec Oberbürgermeister</p>